



Bio-Zeichen Baden-Württemberg (BioZBW) Eigenkontrolle Erzeuger - Zusatzanforderungen



Pflanzliche und tierische Erzeugung

Schrittstellen Gesetz OS Prog	Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
		Ja	Nein	Erst	
1. Allgemeine Anforderungen					
	1.1 Systemteilnahme				
BoZBW	➤ Teilnahmeerklärung ist abgeschlossen und liegt vor (Hinweise: - Teilnahmeerklärung kann sich auf gesamte Erzeugung im Betrieb oder nur auf einzelne Produktionszweige beziehen - Erzeuger von Streubiot für Bio-Säfte, die im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (Bio) vertraglich mit einem Zeichennutzer (Verarbeiter) verbunden sind, sind von der genannten Anforderung ausgenommen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	KO
BoZBW	➤ Lizenznehmer unverzüglich bei Änderung der Stammdaten (Adresse, Nachschöte etc.) informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.2 Bewirtschaftung				
BoZBW	➤ Erzeugungsvorschriften nachster EU-Öko-VO werden eingehalten (Bio-Zertifikat liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	KO
BoZBW	➤ Betrieb ist vollständig auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt und die Umsetzung abgeschlossen (Hinweise: - Teilbetriebumstellung ist nicht zulässig - in begünstigten Anbaukulturen: Betriebe mit Anbau von Dauerkulturen kann eine Vermengung von Produkten als Programmier- oder ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem BioZBW bestimmt sind, vollständig umgestellt sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	KO
BoZBW	➤ keine Gülle(gülle) und flüssige tierischen Exkremente (Gülle, Jauche) als organischen Erzeugnis zur Düngung eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	KO
BoZBW	➤ kompostierte oder fermentierte Hausabfälle nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.3 Sachkunde				
BoZBW	➤ die für die Produktion verantwortliche Person verfügt nachweislich über eine landwirtschaftliche Ausbildung, die mind. die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt (Ausnahmen: - gilt nicht für Erzeuger, die bereits vor dem 01.01.2017 am Bio-Zeichen Baden-Württemberg teilgenommen haben - Erzeuger von Streubiot für Bio-Säfte, die im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (Bio) vertraglich mit einem Zeichennutzer (Verarbeiter) verbunden sind, sind von der genannten Anforderung ausgenommen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.4 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (Hinweise: - Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich)				
BoZBW	➤ mind. eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität wird umgesetzt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Medieninformationen

Medien-ID	3207
Titel	Checkliste Eigenkontrolle für Erzeuger im BioZBW
Beschreibung	
Nutzungsrecht	-
Originaldatei:	BioZBW EK CL ERZ ZA Erzeuger 2024.pdf
Dateigröße:	367.45 KB
Kategorien:	Checklisten Eigenkontrolle
Kollektionen:	
Schlagwörter:	